

P 70/2.1

# Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch  
des  
gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes  
herausgegeben  
unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner  
von

Dr. Ernst Müschler,  
Professor an der k. k. K. f. Universität in Graz.

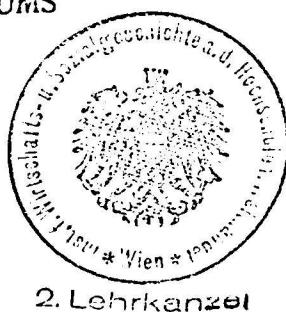
Dr. Josef Ulrich,  
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen  
K. f. Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Erster Band  
A—G. 109 I

EXPORT-AKADEMIE  
DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS

Wien, 1905.  
Alfred Hölder  
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler  
I., Rotenturmstraße 13.



UB-WU WIEN



+J358021502

Tübingen u. Leipzig 1902. G. Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland u. Österr., Leipzig 1888. A. Rieder: Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893. J. A. Skalsky: Zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Österr. (Fahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österr., Jahrg. 18 u. 19). F. Koch: Die Lage der evang. Kirche in Österr. beim Regierungsantritt Kaiser Ferdinand I. (ebenda, Jahrg. 1). H. Eicher: Die erste Verhandlung von Vertrauensmännern der evang. Kirche Österr. (ebenda, Jahrg. 2). Verhandlungen u. Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evang. Kirche zum Staat im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Verhandlung der österr. Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, 2. Aufl., Triest 1850. Freib. v. Helfert: Die konfessionelle Frage in Österr. 1848 (Österr. Jahrb., Jahrg. 6—14). Die 1. Generalsynode der evang. Kirche A. und H. B. in den deutsch-slawischen Ländern Österr., Wien 1864. Bericht des f. f. evang. Oberkirchenrates an die 2. Generalsynode, Wien 1871. B. Czerwinski: Die 2. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1872. J. W. Heck: Die 2. Generalsynode der evang. Kirche A. und H. B., Wien 1872. Bericht des f. f. evang. Oberkirchenrates an die 3. Generalsynode, Wien 1877. Th. Haase: Die 3. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1880. Bericht des f. f. evang. Oberkirchenrates an die 4. Generalsynode, Wien 1883. J. Koch: Die 4. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1888. J. E. Szalatnay: Die 4. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1889. Th. Haase: Die 5. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1890. Bericht an die 5. Generalsynode, erstattet vom f. f. evang. Oberkirchenrate, Wien 1899. Th. Haase: Die 5. ordentliche und die 1. außerordentl. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1893. J. E. Szalatnay: Die 5. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1894. Bericht an die 6. Generalsynode, erstattet vom f. f. evang. Oberkirchenrate, Wien 1895. Th. Haase: Die 6. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1898. J. E. Szalatnay: Die 6. Generalsynode der evang. Kirche A. B., Wien 1899. Bericht an die 7. Generalsynode, erstattet vom f. f. evang. Oberkirchenrate, Wien 1901. J. A. Kolatschek: Die evang. Kirche Österr. in den deutsch-slawischen Ländern, Wien 1869. Schematismus der evang. Kirche A. und H. B. in den im Reichsrat vertretenen Königreichen u. Ländern, Wien 1873 u. 1887. Ch. A. Böh: Die evang. Kirchen A. H. B., Wien 1898. Sammlung der allg. kirchl. B. des f. f. evang. Oberkirchenrates, 29. Jahrg. (1874—1904), v. Trautschensels, der gleichnamige Art. in der 1. Aufl. G. Frank f.

### Exhumation

i. „Bestattungswesen“.

### Exportakademie des f. f. österr. Handelsmuseums.

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Organisation. — III. Prüfungen. — IV. Spezialkurse. — V. Publikationen.

**I. Geschichtliches.** Gelegentlich der Exportenqueten und in mehreren parlamentarischen Reden wurde in den J. 1896—98 übereinstimmend der Mangel eines heimischen Kaufmannsstandes auf überseischen Plätzen hervorgehoben und die Erweiterung sowie Erhöhung der kaufmännischen Bildung als wünschenswert bezeichnet, weshalb sich ein Generalcomitee österr. Kaufleute u. Industrieller bildete, um eine höhere kaufmännische Unterrichtsanstalt ins Leben zu rufen. Das f. f. österr. Handelsmuseum stellte sich an die Spitze und gründete in Verbindung mit dem genannten Generalcomitee die E., welche ihren Hörern eine möglichst umfangreiche kommerzielle Ausbildung im allg. vermittelnd und sie im bei beläßigen soll, zugunsten des österr. Außenhandels höhere kommerzielle Aufgaben im In- u. Auslande, namentlich aber auf überseeischen Plätzen zu übernehmen und dauernd zu erfüllen.

Die Akademie wurde am 1 X 1902 eröffnet und genießt seitens des Staates eine Subvention von 40.000 K sowie seitens einiger Handelskammern Subventionen von 200—6000 K.

**II. Gegenwärtige Organisation.** Das Organisationsstatut wurde vom f. f. ö. M. im Einvernehmen mit dem f. f. A. u. M. mit Erl. 22 V 98, J. 15/29, genehmigt. Einige Abänderungen erhielten die Genehmigung mit Erl. 24 X 1902, J. 3. 3550 f. M.

Die Akademie umfaßt gegenwärtig eine einjährige „allg. Abteilung“, welche Abschülern von Mittelschulen und höheren Gewerbeschulen allg. kommerzielle Kenntnisse vermitteln und gleichzeitig für die E. vorbereiten soll, serner zwei Jahrgänge, deren Vorlesungen insbes. den Außenhandel zum Gegenstande haben.

Als Vorlesungsgegenstände finden sich in der allg. Abteilung: französische u. englische Sprache, Handelsgeographie, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Handels- u. Wechselrecht, kaufmännisches Rechnen, Kontorarbeiten u. Korrespondenz, Buchhaltung u. Stenographie;

in den beiden Jahrgängen: Französisch, Englisch, Italienisch u. Spanisch, ein wirtschaftl. Seminar (Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik mit bei. Berücksichtigung der Handels- u. Zollpolitik), ein kommerzielles Seminar (Handelsgeographie, internationale Handelskunde u. Warenkunde), ein juristisches Seminar (Zivil-, Handels- u. Gewerbrecht, internationales Wechsel- u. Scheinfrech), das Musterkontor (zusammenhängende Übungen, Wiederholung der kommerziellen Fächer), endlich Kurse über Verwaltungs- u. Verfassungslehre, Statistik, das Verschiffungsgefecht, die Rechtsverfolgung im In- u. Auslande, Eisenbahn-, Transport- u. Tarifwesen, Versicherungsweisen, Hygiene, französische u. englische Stenographie, Russisch usw.

Die Akademie bildet eine Abteilung des Handelsmuseums, mit deren pädagogischer Leitung der Biedirektor des Museums betraut ist. Die Ver-

waltung u. Überleitung obliegt einer Studienkommission. Der Lehrkörper besteht aus 6 ordentl. Professoren und 14 außerordentl. Professoren u. Dozenten; 4 ordentl. Professoren und 1 außerordentl. Professor sind Staatslehrpersonen.

Auflnahme als ordentl. Hörer finden Abschülern von Mittelschulen (mit Matura) und Absolventen von Handelsakademien (höheren Handelschulen).

Die diplomierten Absolventen der E. bleiben mit derselben in engerer Verbindung, indem das Institut Vororge tritt, daß die Kandidaten zunächst in einem inländischen Handelsunternehmen Unterkunft finden, um sich für einen bestimmten Zweig des österr. Außenhandels auszubilden und sich dann im Auslande mit Unterstützung des Handelsmuseums im Interesse des österr. Exportes zu betätigen bezw. niederzulassen.

**III. Prüfungen.** Am Debrinar finden in allen Abteilungen Vortrachten statt, im Juli werden Jahresprüfungen abgehalten. Am Schluß des 2. Jahrganges haben sich die Hörer einer strengen Abgangsprüfung zu unterziehen, worüber denselben ein „Diplom“ ausgestellt wird. Die Absolventen der allg. Abteilung erhalten „zeugnisse“.

**IV. Spezialkurse.** An der Akademie bestehen Spezialkurse für Bankwesen, kommerzielle Kurse für Juristen und für Expeditionsangestellte sowie allgemein zugängl. Abendvorlesungen u. Kurse, deren Programm alljährlich wechselt.

**V. Publikationen.** Die E. gibt alljährlich außer den Studiennotizen ein Jahrbuch heraus, welches eine Reihe von kommerziell wissenschaftl. Arbeiten umfaßt; ferner erschienen einzelne Publikationen der Akademie im Verlage der Manzischen Hoibuchhandlung.

### Literatur.

J. Neibogen: Werdegang der Akademie (im ersten Jahrbuch der Akademie). Johann Zapf: Denkschrift über die Gründung der E. Chronik in den Jahrbüchern und Studiennotizen der E. Das f. f. österr. Handelsmuseum 1875—1900, ber. ausgegeben vom Kuratorium. Verlag des f. f. österr. Handelsmuseums.

Schmid.

### Exterritorialität.

I. Allgemeines. § 1. Begriff der E.

II. Die Gesandten und ihre Folge.

§ 2. Unvertraglichkeit und E. § 3. Die Gründe der E. und ihre Art. § 4. Rechtl. Charakter der E. Verträge auf die E. § 5. Die Verbindlichkeit des Absolutesstaates zu rechtl. Schutz als Korrelat der E. § 6. Dauer der E. § 7. Umsfang der E.: a) Im allg. Die Sitzung des Aufenthaltes extra territorium. § 8. b) Die Freiheit vom Zwange: a) Im allg. § 9. b) Die Freiheit vom Zwange als Ausfall sonstiger E.-Grundsätze. § 10. c) Zwang zum Zwecke derVerteidigung. § 11. d) Sonstige erlaubten Zwänge. § 12. e) Zwang seitens Privater. § 13. f) Wechselfrechte, Zustellungen. § 14. C. E. in Strafsachen. § 15. D. E. in Privatrechtsfällen: a) Materiellrechtliche Fragen. § 16. b) Die Civilprozeßsatzung. § 17. c) Die völkerrechtlich anzuerkennenden Grundsätze des Civilverfahrens. § 18. d) E. im Civilverfahren nach österr. Recht. § 19. E. E. auf anderen Ge-

bieten: a) Allgemeines. Pflichten der Rechtsplege. Polizei- fachen. § 20. b) E. in Finanzfachen. § 21. Untertanen als Gesandte. § 22. Das Gesetz des Gesandten.

III. Andere E.-fälle.

§ 23. Öffentl. Kunstsätre, Souveräne, Staaten. § 24. Turpentreiter, Kriegsschiffe.

I. Allgemeines.

§ 1. Begriff der E. Gegenüber gewissen Personen oder auch auf gewissen Teilen des Staatsgebietes wird in bestimmten Beziehungen die Herrschaft der nach allg. Grundsätzen zuständigen territorialen Rechtsordnung mit Rücksicht auf das Interesse anderer Staaten ausgeschlossen.

Diese Exemption, als eine Qualität der betreffenden Personen oder Gebietsstücke gedacht, bezeichnet man mit dem Ausdruck E.

Die Abgrenzung des Rechtsinstitutes ist teilweise von Interesse für seine Ausstellung. Die Staaten sind als souveräne Personen einander von vornherein nicht unterworfen. Wenn ein Staat, nicht als Fidus, im Gebiete eines anderen recht oder unrecht handelt, so kann ihm gegenüber allenfalls das Völkerrecht, aber nicht die Territorialgewalt geltend gemacht werden. Es wird nicht deshalb verpflichtet, weil der Territorialstaat gegen ihn eine gewisse Vorherrschaft erlässt. Das ist nicht E. Aber auch gegenüber den Individuen, die in seinem Namen auf dem Gebiete eines anderen Staates berichterweislich tätig sind, z. B. eine völkerrechtl. Servitut ausüben oder als Vollbeamte, Konzuln oder Gesandte funktionieren, darf schon nach allg. Grundsätzen die Territorialgewalt nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um diese Ausübung ihrer Funktionen zu hindern. Dies beruht auf der allg. Natur jedes völkerrechtl. Rechtes. Es ist daher nicht als E. anzusehen, daß der Staat den Gesandten in seiner amt. Tätigkeit, sowie sie insgemein als im Amt begründet betrachtet wird, nicht hindern darf, also ihm die freie Vertretung des Rechtsstandpunktes seines Staates, auch die geheime Korrespondenz mit demselben (vgl. Art. 6 der St. Petersburger Telegraphenkonvention 22 VII 75, Voussier, Agents diplomatiques et consulaires, 1883, 29 J.). können muß. In den Bereich des uns hier interessierenden Begriffes gehört es erst, wenn die Territorialgewalt gegenüber den Individuen jenseits dieser Grenzen zessiert, sei es, um ihrem Heimatstaat ihre vollständige Beherrschung zu ermöglichen, sei es aus einem anderen Grunde. Ferner ist die E. vom Standpunkt der Beziehungen zwischen Staat u. Individuum immer eine Anomalie. Das normale Weltungsgebiet der innerstaatl. Rechtsäste wird wesentlich um eines direkten Interesses eines auswärtigen Staates willen durchbrochen, sei es auch wegen eines wohlgegründeten Interesses desselben. Wenn dagegen die Geltendmachung der Territorialgewalt aus den allg. Gründen des eigenen staatl. Rechtes, nach der Ausfassung, die der Staat selbst von seinen Beziehungen zum Individuum hat, oder auch nach der Auffassung, welche er vermöge Völkerrechtes von diesen Beziehungen haben soll, also Kraft des Interesses, daß er am Individuum hat oder haben soll, bechränkt wird, so spricht man nicht von E.; so z. B. wenn